

096

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 603/69

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Annemarie S [REDACTED],
B [REDACTED], H [REDACTED] Str. [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Berlin,
vertreten durch den Senator für Inneres,
B [REDACTED], F [REDACTED] Platz [REDACTED]

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter
von der Mühlen, Zorn, Henkel und Dr. Thumm

in der Sitzung vom 22. Juni 1972
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 17. Zi-
vilsenats des Kammergerichts in Berlin vom
20. Juni 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und aus-
lagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt
die Klägerin.

G r ü n d e

Die Prüfung des Berufungsurteils hat keinen gesetzli-
chen Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BGG)
ergeben.

Die Klägerin beansprucht Entschädigung für Gesundheits-
schaden nach §§ 28 ff BGG mit der Behauptung, sie leide ver-
folgungsbedingt seit 1942 an Depressionen.

Der Berufungsrichter ist nicht davon überzeugt, daß
ein Ursachenzusammenhang zwischen dem Verfolgungsschicksal
und dem Leiden wahrscheinlich ist. Er ist dabei den im
Verfahren vor der Entschädigungsbehörde und vor dem Land-
gericht erhobenen fachärztlichen Gutachten der Sachverständigen

- 3 -

Dr. W. [REDACTED] und Dr. N. [REDACTED] gefolgt; sie haben das Leiden als eine endogene Psychose von manisch-depressivem Typ bezeichnet, das sich unabhängig von äußeren Umständen entwickle. Diese Entscheidung beruht auf einer medizinischen Würdigung, die dem Tatsachengebiet angehört und nicht der Nachprüfung durch das Revisionsgericht unterliegt. Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung, auch eine solche Frage verfahrensrechtlicher Art, wirft der Streitfall nicht auf.

Die Einwände der Beschwerde richten sich gegen das Verfahren des Berufungsrechtszuges. Sie rechtfertigen nicht die Zulassung der Revision; auf BGH Rzw 1967, 281 Nr. 33 und 431 Nr. 42 wird verwiesen.

Möb

Henkel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)